



Landesjugendring Thüringen e.V., Johannesstr. 19, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt  
- per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de) -

**Geschäftsstelle**  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt

**Telefon** 0361 57678-0  
**Fax** 0361 57678-15

**E-Mail** [post@ljrt-online.de](mailto:post@ljrt-online.de)  
**Web** [www.ljrt.de](http://www.ljrt.de)

**Bankverbindungen:**  
Erfurter Bank e.G.  
IBAN: DE 98 8206 4228 0000 4422 24  
BIC: ERFBDE8EXXX

**Steuernummer**  
151/141/15107

Erfurt, 30. Januar 2019

## **Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens; Drucksache 6/6484**

Hier: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes der Thüringer Landesregierung und die Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Thüringer Landesregierung, noch in der laufenden Wahlperiode des Thüringer Landestages das Thüringer Schulgesetz zu novellieren.

### **Grundsätzliches**

Bereits im „Gemeinsamen Sozialen Wort – Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung von Kinderarmut in Thüringen“ aus dem Jahr 2010, das wir Ihnen anbei senden (Anlage 1), hat der Landesjugendring Thüringen e.V. gemeinsam mit den Thüringer Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gefordert, das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das durch den Bundesgesetzgeber in deutsches Recht transformiert wurde, im Thüringer Schulgesetz adäquat umzusetzen: „Dem Gedanken der Inklusion Rechnung tragend erwarten wir in dieser Legislaturperiode ein Schulgesetz für alle Kinder. (...) Kinder brauchen eine Schule, in der jedes Kind seine Fähigkeiten und Talente entwickeln kann; eine Schule, die auszugleichen hilft, was Kindern fehlt.“

Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf in weiten Teilen gerecht. Fraglich ist jedoch, warum die Vorlage eines Schulgesetzes, das das bisherige Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) aufheben soll, so viel Zeit in Anspruch genommen hat und letztlich kurz vor Ablauf der Wahlperi-

ode des Thüringer Landtages beschlossen werden soll. Der damit einhergehende kurze Zeitraum ermöglicht nur in Teilen einen intensiven Diskurs und schadet mithin einer guten Debatte. Da die Schule tatsächlich jeden jungen Menschen betrifft, bedarf es einer sachlichen Auseinandersetzung ohne Zeitdruck, um eine zukunftsgerechte Entscheidung vorzubereiten.

Es fällt auf, dass das Gesetz zum Teil sehr kompliziert formuliert ist, was sicherlich der komplexen Regelungsbedarfe geschuldet ist. Trotzdem sollte es auch für Schüler\*innen verständlich formuliert sein, da hier auch deren Rechte und Pflichten niedergelegt sind.

Außerdem ist der Gesetzentwurf nicht geschlechtergerecht formuliert. Die Neufassung des Gesetzes bietet die Chance, Geschlechtergerechtigkeit auch in der Sprache zum Ausdruck zu bringen. Zudem empfehlen wir für den Gesetzestext die konsequente Verwendung der Begrifflichkeit „junge Menschen“ statt „Jugendliche“.

Warum die Änderung des Thüringer Schulgesetzes durch zwei Artikel erfolgen soll, erschließt sich nicht, da in Folge einer Beschlussfassung beide Artikel als ein Gesetz veröffentlicht werden.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Gesetzesänderungen der Landesregierung Stellung.

### **Zu Artikel 1**

#### **Nr. 1: § 2 – Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen**

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt ausdrücklich den Auftrag der Thüringer Schulen, Schüler\*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf vorrangig gemeinsam zu unterrichten. Der Auftrag der Förderschulen, die Schulen hierbei zu unterstützen, ist sinnvoll.

Beispielsweise zeigen die Schulen in der Stadt Jena, dass dies nicht nur möglich, sondern für Schüler\*innen, Eltern und Lehrer\*innen ein Gewinn sein kann. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist einerseits eine ausreichende Personalversorgung mit Lehrer\*innen für Förderpädagogik. Andererseits benötigen Lehrer\*innen, die keine Lehrer\*innen für Förderpädagogik sind, hinreichende förderpädagogische Kompetenzen, um den Ansprüchen des Gemeinsamen Unterrichtes tatsächlich gerecht zu werden. Insoweit bedarf es einer Veränderung der Lehrer\*innenausbildung an den Thüringer Universitäten sowie entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten, die etwa durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten und intensiv mit den Schulämtern beworben werden sollten. Mit Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass zumindest bei der Lehrer\*innenausbildung Veränderungen geplant sind.

Bereits im Jahre 2015 hat die Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. den Beschluss „Inklusion ist der Weg“ gefasst, dessen wichtigster Tenor unter anderem die Veränderung der Lehrer\*innenausbildung ist (Anlage 2).

#### **Nr. 4 e: § 4 Abs. 11**

Die Anpassung der Aufgabenbeschreibung der Förderschule im Kontext des Gedankens der Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem wird unterstützt, zumal dadurch gesichert wird, dass, solange ein entsprechender Bedarf besteht, an Förderschulen eine Beschulung mit entsprechendem Abschluss stattfinden kann. Gleichwohl sollte es Auftrag jeder Schule sein, dem jeweiligen – ggf. auch sonderpädagogischen – Förderbedarf der Schüler\*innen gerecht zu werden. Und an jeder Schule sollten die Schüler\*innen entsprechend ihrer Befähigung und Leistung jeden Schulabschluss erreichen.

#### **Nr. 5: § 5 Abs. 2**

Die Aufnahme dieser Regelung ist entsprechend der Begründung nachvollziehbar und stringent.

#### **Nr. 7: § 6a – Gemeinschaftsschule**

Die Zielrichtung der Änderung, dass auch Förderschulen ermöglicht wird, an der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsschulen teilzunehmen, wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus hat der Schulträger künftig für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe ein Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe als kooperierende Schule zu bestimmen. Dies ist sinnvoll und stärkt die Zusammenarbeit der Schulen. Ebenso wird die Anschlussfähigkeit von Schulabschlüssen gewährleistet und damit letztlich Brüche in den Bildungsbiographien verhindert.

#### **Nr. 9: § 7a – Förderschule**

Dass regionale Förderzentren alle Förderschwerpunkte umfassen können, ist eine sinnvolle Regelung. Ebenso ist die Etablierung von Förderzentren als Beratungs- und Unterstützungszentren geeignet, den Auftrag nach § 2 Abs. 2 – Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts – zu erfüllen. Hierzu muss jedoch ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Ebenso bedarf es eines pädagogischen Konzeptes, das die Kooperation der verschiedenen, am Unterricht beteiligten Professionen – etwa Lehrer\*innen, Förderpädagog\*innen, Schulbegleiter\*innen, Team-Teacher\*innen, Schulsozialarbeiter\*innen, aber auch Eltern – einbezieht.

Ziel muss es in jedem Falle sein, die Schule „kindfähig“ zu gestalten – und nicht etwa die Schüler\*innen in eine nicht passende Schule zu integrieren.

#### **Nr. 10: § 8 – Schulformen der berufsbildenden Schulen**

Die Ausgestaltung durch Abs. 9 ist ein adäquates Mittel, Jugendliche mit Förderbedarf in eine betriebliche Ausbildung zu integrieren und zu einem Berufsabschluss zu führen. Dies wird dem Anspruch gesamtgesellschaftlicher Integration von Menschen mit Behinderung gerecht. Gesetzestechnisch müsste jedoch in Absatz 1 Nr. 7 die Förderberufsschule alleinig als Schulform

ausgeführt werden; d.h., die Worte „berufsbildende Schulteile/Klassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ sind zu streichen; dies auch insofern, da diese keine Schulformen, sondern innerschulische Strukturangebote sind.

In dem Zusammenhang wird die gesetzestechnische Einbindung des Berufsvorbereitungsjahres in diesem Paragrafen nicht als sachgerecht angesehen, da dieses keine Schulform darstellt. Es wird angeregt, dieses an anderer Stelle, jedoch mit gleichem mit der Gesetzesnovelle verfolgtem Inhalt zu regeln. Die Einführung der Worte „allen jungen Menschen“ knüpft an § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII an und eröffnet somit allen unter 27-jährigen diese Möglichkeit. Diese Regelung ist geeignet, junge Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund, die über eine unterbrochene Bildungsbiografie verfügen, in das Berufsschulsystem sowie in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

#### **Nr. 16: § 14 – Schulbezirke, Einzugsbereiche**

Dass künftig Schulbezirke durch Satzung des Schulträgers festgelegt werden, schafft Rechtssicherheit und Klarheit. Darüber hinaus stärkt die Einräumung der Satzungsautonomie in diesem Bereich die kommunale Selbstverwaltung.

#### **Nr. 17: § 15 – Gastschulverhältnis, Zuweisung**

Die Regelung eines Gastschulverhältnisses nach Abs. 1 trifft nur auf Grund- und Regelschulen zu. Hier besteht jedoch ebenso Regelungsbedarf für Gastschulverhältnisse an Gemeinschaftsschulen.

Die Regelung der Zuweisung von Schüler\*innen nach Abs. 4 ist sinnvoll, um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen sicherzustellen, um etwa Schüler\*innen mit Migrations- oder Fluchthintergrund sinnvoll integrieren zu können. Hierbei sollte aber ein Einvernehmen mit dem Schulträger als zwingendes Erfordernis eingeführt werden, beispielsweise im Hinblick entstehende Schüler\*innenbeförderungskosten.

#### **Nr. 18: §§ 15a, 15b – Auswahlverfahren an allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen**

Die gesetzliche Regelung des Auswahlverfahrens bei Übersteigerung der Aufnahmekapazität von Schulen ist tatsächlich geboten. Gerade die abschließende Formulierung von Auswahlkriterien schafft Transparenz und Klarheit für das Verfahren und gestaltet dieses rechtssicher.

#### **Nr. 20: § 17 – Allgemeines zur Schulpflicht**

Die in begründeten Ausnahmefällen mögliche Rückstufung von aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen um bis zu drei Klassenstufen nach Abs. 4 wird ausdrücklich begrüßt.

## **Nr. 22: § 19 – Dauer der Vollzeitschulpflicht**

Dass die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht künftig an die tatsächlich besuchten Schuljahre anknüpfen soll und die Schulpflicht erst mit dem Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, endet, ist eine sinnvolle Regelung, die gerade für Schüler\*innen mit Migrations- und Fluchthintergrund eine Beschulung künftig sichert. Dies war in der Vergangenheit so leider nicht gegeben.

## **Nr. 29: § 28 – Mitwirkung der Schüler**

Die Ergänzungen, dass die Schüler\*innenvertretungen über ihre Aufgaben und Rechte (Abs. 1) sowie die/der Schulleiter\*in diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für Schüler\*innen von allgemeiner Bedeutung sind (Abs. 2), informiert werden, sind aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass nach Abs. 2 den Schüler\*innenvertretungen weiterhin nur „Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte zustehen“, obgleich festzustellen ist, dass eine tatsächliche Mitbestimmung und Mitverantwortung in schulischen Entscheidungen durch die Schüler\*innen aber gerade nicht stattfinden.

Zwar sind Schulen nach § 13 Abs. 1 „Anstalten des öffentlichen Rechts“, wodurch für die Schüler\*innen ein in der Wissenschaft so genanntes „Sonderstatusverhältnis“ entsteht. Neben die „Lehranstalt“ Schule sollte aber ebenso ein „demokratischer Lern- und Lebensort“ Schule treten, der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Rechtsposition als Grundrechtsträger in der Schule stärkt. Dazu gehört nicht nur, Informations-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte zu gewährleisten – und nicht etwa lediglich zu gewähren –, sondern an allen Schulen eine demokratische Schul- und Unterrichtskultur zu entwickeln, die Schüler\*innen in ihren individuellen Bedürfnissen und Persönlichkeitsentwicklungen annimmt und ihnen die Möglichkeit gibt, für sich und andere bereits in jungen Jahren Verantwortung zu übernehmen. Dies setzt aber ein hohes Maß an Sensibilisierung der Lehrer\*innen voraus, die daher zwingend auch Teil des Lehramtsstudiums an den Thüringer Universitäten sein sollte.

Im tatsächlichen Interesse einer Mitbestimmung und Mitbestimmungskultur an Schule sind diesbezüglich entsprechende Änderungen im Gesetzentwurf aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. vorzunehmen.

## **Nr. 32: § 33 – Schulleiter**

Die Regelung in Abs. 2, dass für jede staatliche Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger und nach Stellungnahme der Schulkonferenz ein/e Schulleiter\*in beauftragt oder bestellt wird, soll fortbestehen. An dieser Stelle wäre statt der Herstellung des Benehmens die Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger sinnvoll. Schulen erfüllen in den Gemeinden wichtige soziale Funktionen und tragen zu einer lokalen Bildungslandschaft bei, die hauptsächlich durch die Gemeinden gestaltet und verantwortet wird. Um die kommunale Verantwortung für die Bildung vor Ort zu stärken, sollte die Mitsprache des Schulträgers bei der Bestellung von Schulleiter\*innen vorgesehen werden. Ebenso

hat bisher die Schulkonferenz vor Bestellung oder Beauftragung das Recht, eine Stellungnahme abzugeben. Auch hier sollte das Einvernehmen mit der Schulkonferenz eingestellt werden, um die Mitwirkungsrechte insbesondere von Schüler\*innen zu stärken.

### **Nr. 33: § 34 – Lehrer, Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte**

Nach Abs. 4a sind Lehrer\*innen für Förderpädagogik und sonderpädagogische Fachkräfte für die Förderschule oder die allgemeine Schule im Gemeinsamen Unterricht tätig. Sinnvoller für die Schul- und Personalentwicklung an den Schulen ist es, wenn die Lehr- und Fachkräfte nicht lediglich an den Schulen eingesetzt, sondern auch Teil des jeweiligen Lehrkörpers sind. Dies kann dazu beitragen, dass sie noch besser als Multiplikator\*innen für förderpädagogische Kompetenz wirken.

Darüber hinaus hat bereits im vorvergangenen Jahr die Stadt Jena angeregt, § 34 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes dahingehend zu ändern, dass auch die Gebietskörperschaft, die Schulträgerin ist, Anstellungskörperschaft der Lehrer\*innen sein sollte. Dies könnte etwa auf Antrag des Schulträgers durch Rechtsverordnung geregelt werden. Diesem Vorschlag schließt sich der Landesjugendring Thüringen e.V. an, weil er geeignet ist, die kommunale Bildungsverantwortung mit dem Ziel der Etablierung „lokaler Bildungslandschaften“ zu stärken.

### **Nr. 34: § 35 Abs. 3 – Sonstiges unterstützendes Personal an Schulen**

Die Regelungen zur Schulsozialarbeit werden ausdrücklich begrüßt, zumal mit dieser der im Anhörungsverfahren der Landesregierung vorgetragene Kritik Rechnung getragen wird. Es wird klargestellt, dass

- a) Schulsozialarbeit ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist (obgleich dies der Landesjugendring Thüringen e.V. anders sieht);
- b) dieses einer engen Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule, dem Schulträger und den Trägern der Jugendhilfe bedarf;
- c) das Weisungsrecht der Schulleiterin/des Schulleiters nur im Rahmen der von dem jeweiligen Dienstherrn oder Arbeitgeber getroffenen allgemeinen Anordnungen erfolgen kann (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes).

### **Nr. 36: § 38 – Schulkonferenz**

Die bisherigen Regelungen zur Schulkonferenz bedürfen einer kritischen Betrachtung und davon ausgehend einer grundlegenden Änderung, um dem Anspruch als „Organ der Mitwirkung und Mitbestimmung“ (Abs. 1) tatsächlich gerecht zu werden.

#### **1. Drittelparität in der Schulkonferenz:**

Ernstgemeinte Mitbestimmung, die tatsächlich das Demokratieverständnis junger Menschen stärken will, würde den Schüler\*innen, die innerhalb der Schule die schwächste Stellung haben, besonders weiterreichende Entscheidungsmöglichkeiten einräumen. Es stellt sich in Abs. 1 insofern die Frage, warum die Zusammensetzung der Schulkonferenz nicht grundsätzlich – wenigstens ab der Sekundarstufe – mit der gleichen Anzahl von Vertreter\*innen der Schü-

ler\*innen einerseits und Vertreter\*innen der Lehrer\*innen und Eltern andererseits zusammengesetzt ist. Dies würde dazu führen, dass weder gegen die Schüler\*innen noch gegen die Erwachsenen Entscheidungen getroffen werden können. Dies würde notwendigerweise Verhandlungen auf Augenhöhe und den Austausch von Argumenten provozieren – und damit im Ergebnis bessere Entscheidungen.

Mit der Einführung dessen wäre der Schüler\*innenmitbestimmung und folglich der Demokratisierung von Schulen stärker Rechnung getragen. Bei den rechtlich weitreichenden Fragestellungen (vgl. Abs. 3, 4 und 6) hat die Schulkonferenz ohnehin lediglich einen empfehlenden Charakter bzw. Antragsrecht. Dort, wo die Schulkonferenz Entscheidungsrecht hat (Abs. 5), ist den Vertreter\*innen der Schüler\*innen mehr Verantwortung zuzutrauen, insbesondere, da es sich um Angelegenheit handelt, die im Wesentlichen die Schüler\*innen, und eben nicht in gleichem Maße die Eltern und Lehrer\*innen, ganz konkret betreffen.

## 2. Rolle Schulleiter\*in:

Grundsätzlich zu kritisieren ist auch, dass die Mitglieder der Schulkonferenz nach § 43 Abs. 1 ThürSchulO nur Vorschlagsrecht für die Tagesordnung haben und sie somit letztlich in der Entscheidungsgewalt der Schulleitung verbleibt. Demokratiefördernder wäre eine Regelung, bei der alle Mitglieder der Schulkonferenz zu Beginn jeder Sitzung über alle eingebrachten Vorschläge für die Tagesordnung abstimmen.

## 3. Beratende Mitglieder:

Grundlegend infrage zu stellen ist, warum sich die Schulkonferenz derzeit nur aus Schulleitung, Lehrer\*innen, Eltern und Schüler\*innen zusammensetzt. Eine Neuordnung, einschließlich einer stetigen Demokratisierung, von Schulen in Thüringen sollte berücksichtigen, dass das positive Zusammenarbeiten und -leben in Schulen auch und insbesondere von Akteuren jenseits des Schüler\*innen-Lehrer\*innen-Verhältnisses abhängt. Hierzu zählen vor allem die sonderpädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeiter, Mitarbeiter\*innen der Verwaltung und des technisch-hauswirtschaftlichen Bereichs sowie der Schulträger.

## **Nr. 37: § 40 b – Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation**

Nach Abs. 2 führen Schulen zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität regelmäßig interne Evaluationen durch; nach Abs. 3 sollen in angemessenen Zeitabständen ebenso externe Evaluationen durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird erwartet, dass in die Evaluationen einbezogen werden:

- der Schulträger, da dieser für die sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen sowie für schulunterstützendes und unterrichtsergänzendes Personal zuständig ist.
- die Schüler\*innenvertretung (ergänzend zur Schulkonferenz), um Schüler\*innen deutlich stärker in die Gestaltung und Entwicklung der Schule einzubinden und die Bewertung aus ihrer Perspektive unmittelbarer zu erfahren.

Abs. 3 Satz 1 regelt die Teilnahme von Schulen an externen Evaluationen. Nach dem Entwurf nehmen Schulen „unter Berücksichtigung der personellen Voraussetzungen in angemessenen Zeitabständen an externen Evaluationen teil.“ Diese Formulierung ist noch zu unverbindlich. Es ist zudem unklar, was „angemessen“ bedeutet. Qualitätsentwicklung an Schulen, insbesondere Unterrichtsentwicklung, ist die zentrale Aufgabe moderner Pädagogik und Didaktik. Dies

kann nicht vom Willen einzelner Lehrer\*innen oder Schulleiter\*innen abhängig gemacht werden, sondern muss zwingend gesetzlicher Auftrag sein.

Sinnvoll wäre es außerdem, wenn in regelmäßigen Abständen für das Thüringer Schulsystem eine bildungs- und sozialwissenschaftliche Untersuchung durchgeführt würde, die die Leistungs- und Integrationsfähigkeit einschätzt – etwa vergleichbar mit dem Nationalen Bildungsbericht, der unter Federführung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) erstellt wird. Viele Schulträger entwickeln eigene Bildungsberichte, um bildungspolitische Entscheidungen sozialwissenschaftlich abzusichern, wie dies etwa in Jena mit dem „Erster Bildungsbericht der Stadt Jena 2018“ zu allgemeinbildenden Schulen und Freizeitlehrenden junger Menschen in Jena der Fall ist.

### **Nr. 38: § 41 – Schulnetzplanung**

Dass künftig der Schulträger im Rahmen der Schulnetzplanung den weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts verfolgen muss, ist in Anbetracht des Ziels der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sinnvoll. Dem entspricht auch die Festlegung des Netzwerkbereiches von Netzwerkschulen nach § 7a Abs. 2 und stärkt damit die Kooperationen von Förderzentren mit anderen Schulen.

### **Nr. 39: § 43 – Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Stundentafeln**

Hier wären neben Schulbüchern nach Abs. 3 auch weitere, vor allem digitale Lehr- und Lernmittel, wie z.B. E-Books, Videos, Webinare etc., zu benennen. Das gedruckte Buch ist schon lange nicht mehr das einzige Lehr- und Lernmittel, obgleich es immer noch das wichtigste ist.

Die notwendige Ergänzung um „digitale Bildungsmedien“ wird auch durch die Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz und des Verbandes Bildungsmedien e.V. zur Zukunft der Bildungsmedien vom 14.06.2018 unterstrichen:

*„Digitale Formate ergänzen schon heute das analoge Angebot und es gilt, den Transformationsprozess hin zu einer Bildungsmedienlandschaft, zu gestalten, die die Herausforderungen, aber vor allem Chancen der Digitalisierung für das Lernen, annimmt und in entsprechenden Angeboten und Produkten umsetzt.“*

Lehrer\*innen und Schüler\*innen hätten mehr (Rechts-)Sicherheit, wenn sie wüssten, was für den Unterricht tatsächlich benutzt werden darf.

Im Übrigen werden in § 44 „digitale Bildungsmedien“ neu aufgenommen.

Für eine weiterführende Auseinandersetzung mit dem Thema Digitalisierung ist das Positionspapier des LJRT „Die digitale Lebenswelt junger Menschen – Chancen und Herausforderungen“ (Anlage 3) der Stellungnahme angehängt.



#### **Nr. 40: § 44 – Lernmittelfreiheit**

Im „Gemeinsamen Sozialen Wort zur Kinderarmut in Thüringen“ aus dem Jahre 2008, das wir Ihnen anbei senden (Anlage 4) fordern der Landesjugendring Thüringen e.V. und die Wohlfahrtsverbände in Thüringen: „Lernmittelfreiheit muss auch Arbeitsmittelfreiheit enthalten. Zumindest sind staatliche Zuschüsse für jene notwendig, die sich Arbeitsmittel nicht leisten können.“ Im finnischen Schulsystem herrscht grundsätzlich Lernmittelfreiheit bis zu neunten Klasse. Diese umfasst neben sämtlichen Ausgaben für Lehr- und Aufgabenbücher auch Hefte, Stifte, Radiergummis und alles, was noch nötig ist, um uneingeschränkt lernen zu können.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert, die Lernmittelfreiheit auf alle Arbeitsmittel auszuweiten; das schließt selbstverständlich auch das in der Praxis so genannte „Kopiergeld“ ein.

#### **Nr. 42: § 47 – Gesundheitsförderung und Sexualerziehung**

Die – über die ohnehin zu berücksichtigenden Lehr- und Bildungspläne hinausgehende – gesonderte Erwähnung von Gesundheitsförderung und Sexualerziehung erschließt sich an dieser Stelle nicht, obgleich beide Themenbereiche für die gesunde Entwicklung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten wichtig sind.

Wenn einzelne wichtige Bereiche besonderer Erwähnung bedürfen, fordert der Landesjugendring Thüringen e.V., dass ebenso die Demokratiebildung und die Brandschutzerziehung als äußerst wichtige, die klassischen Bildungsziele ergänzende Inhalte Gesetzesrang erhalten.

#### **Nr. 43: § 47a – Berufliche Orientierung**

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt die Ausweitung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen „durch Maßnahmen der Beruflichen Orientierung die Entwicklung der Berufswahlkompetenz des Schülers, um den Übergang in Ausbildung, Studium oder Beruf zu unterstützen.“ Dies greift langjährige Forderungen des Landesjugendring Thüringen e.V. auf.

#### **Nr. 44: § 48 – Leistungen und Zeugnisse**

Nach dem Gesetzentwurf sollen Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Abschlusszeugnis zur Berufsvorbereitung erhalten. Dies ist ein geeignetes Mittel, um Schüler\*innen mit Förderbedarf in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

### **Zu Artikel 2**

#### **Nr. 2: § 41d – Zeiten für den Schulweg und § 41 e Kooperationsmodelle**

Die Einführung von Kooperationsmodellen mit gemeinsamem Personaleinsatz (§ 41e), um kleinere Schulen – vor allem im ländlichen Raum – zu erhalten, wird grundsätzlich begrüßt. Hier muss es jedoch Einzelfallentscheidungen geben, die auf besondere Standortbedingungen

eingehen. Wohnortnahe Schulstandorte mit einem qualitativ hochwertigen sowie verlässlichen Bildungsangebot sind das Ziel.

Die Lehrer\*innen sollten es sein, die für die Unterrichtsstunden zwischen den Schulstandorten „pendeln“, nicht die Schüler\*innen. Ihnen müssen dafür ggf. PKW zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidend für die Auswahl / den Ausbau bzw. den Erhalt der Schulstandorte muss die Erreichbarkeit für alle Schüler\*innen sein. Hier gilt „Kurze Beine – kurze Wege“.

Die unter 41d aufgeführten Zeiten halten wir für nicht altersangemessen, auch wenn, wie in der Begründung ausgeführt, einschlägige Entscheidungen der Verwaltungsrechtsprechung denen zu Grunde liegen. Ebenso fehlt es an einer Differenzierung zwischen „zu Fuß“ und/oder „mit öffentlichen Verkehrsmitteln“.

Aus unserer Sicht sind für ein Grundschulkind nicht mehr als 15 bis 20 Minuten zu Fuß oder 15 bis 30 Minuten mit Öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar; für Schüler\*innen der Sekundarstufe I nicht mehr als 20 bis 30 Minuten zu Fuß bzw. maximal 40 bis 45 Minuten mit Öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wir sprechen uns außerdem dafür aus, dass Schulgebäude – vor allem im ländlichen Raum – weiterentwickelt und so zur Bereicherung für alle Menschen werden. Vorhandene Infrastrukturen sollen sinnstiftend genutzt werden für Vereinsaktivitäten, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Jugendzentren und andere zielgruppenspezifische Angebote, Gremien- und Gruppenarbeit, Feste und Feiern etc. Dadurch werden diese zu einem Lebens-„Raum“ für Viele und tragen dadurch zur Erhöhung der Lebensqualität und Attraktivität des (ländlichen) (Lebens-)Raumes bei.

### **Weitere Änderungen**

Darüber hinaus schlagen wir folgende weitere Änderungen des Schulgesetzes vor:

#### **Zu § 26 – Recht auf freie Meinungsäußerung**

Für alle in Deutschland Lebenden wird das Recht auf freie Meinungsäußerung durch Artikel 5 des Grundgesetzes gewährleistet. Mit § 26 ThürSchulG wird die außerordentliche Bedeutung des verfassungsrechtlichen Rahmens für Schulen in Thüringen grundsätzlich gestärkt. Gleichzeitig wirkt Satz 2, dass Lehrer\*innen über erforderliche Einschränkungen in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, irritierend und unnötig. Mit dieser Regelung erhalten Lehrer\*innen eine situativ allmächtige Sonderstellung. Inwieweit diese Norm insofern mit Artikel 5 GG vereinbar ist, erscheint zumindest fraglich, insbesondere da die Lehrer\*innen ihre Entscheidungen nach aktueller Regelung nicht aktiv, weder gegenüber Schüler\*innen noch gegenüber einer schulinternen oder -externen Instanz, zu begründen haben. Damit wird die Tür für bewusste und unbewusste Willkür geöffnet. Zielführender wäre eine Regelung, die das Recht auf freie Meinungsäußerungen der Schüler\*innen stärkt und sie gleichzeitig zur Wahrung des sachlichen Zusammenhangs im Unterricht auffordert, um den Bildungsauftrag der Schulen nicht zu gefährden. Für die verantwortungsvolle (pädagogische) Aufgabe der Lehrer\*innen darüber zu entscheiden, welche Beiträge in einem sachlichen Zusammenhang zum Unterricht stehen oder nicht, sollten sie in ihrem Studium grundlegend qualifiziert werden.

## **Einrichtung von Klassenräten**

Zur Stärkung der Schüler\*innenrechte in den Thüringer Schulen ist im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung obendrein zu erwägen, wöchentlich stattfindende Klassenräte als verbindliches Instrument der Demokratieförderung gesetzlich zu installieren. Auf diesem Weg können

- erstens demokratische Strukturen realitätsnah und eigenverantwortlich erlernt werden;
- zweitens die Anliegen der Schüler\*innen diskutiert und gehört werden;
- drittens Plattformen geschaffen werden, vor denen sich auch Lehrer\*innen für bestimmte Entscheidungen zu erklären haben.

Bezugnehmend auf eine Evaluation von Klassenräten in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2013 zeigt sich, dass insbesondere auch Lehrer\*innen von Klassenräten profitieren, da

- Raum für Problemlösungen geschaffen wird
- sie sich positiv auf das Klassen- und Schulklima auswirken.

Nicht zuletzt wird dadurch der Lehr- und Lernerfolg insgesamt positiv beeinflusst. Auf die Notwendigkeit zur Einführung von Klassenräten hat der Landesjugendring Thüringen e.V. 2018 in seinem Positionspapier „Demokratisierung von Schulen in Thüringen“ (Anlage 5) hingewiesen.

## **Zu § 29 – Vertrauenslehrer\*in**

Nach aktueller Regelung muss jede Schule in Thüringen eine\*n Vertrauenslehrer\*in jeweils für ein Schuljahr durch die Klassensprecher\*innenversammlung wählen. Problematisch sind hierbei vor allem drei Aspekte:

1. Die Anzahl der Vertrauenslehrer\*innen steht nicht in Abhängigkeit zur Schüler\*innenzahl an einer Schule.
2. Es wird suggeriert, dass alle Schüler\*innen der einen (!) Vertrauensperson tatsächlich auch in allen denkbaren Problemlagen Vertrauen schenken. Schlussfolgernd aus Punkt 1 und 2 ist festzuhalten, dass eine personelle Aufstockung der Vertrauenslehrer\*innen in den Thüringer Schulen möglicherweise notwendig ist. Als Schlüssel ist ein\*e Vertrauenslehrer\*in pro Klassenstufe zu empfehlen.
3. Dem Anspruch der geschlechtergerechten Arbeit wird nicht Rechnung getragen.

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag die besondere Berücksichtigung der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität im Thüringer Bildungsplan versprochen. Dort heißt, dass „[v]or allem für LSBTTIQ-Kinder und -Jugendliche [...] ein verstärktes Risiko, Diskriminierungs- und Ausschlussverfahren zu machen [besteht]“. Gerade unter Beachtung dieses Umstands ist, die Geschlechtervielfalt der Vertrauenslehrer\*innen perspektivisch verstärkt zu berücksichtigen.

## **Errichtung einer Ombudsstelle**

Ergänzend zu den bisherigen Regelungen schlägt der Landesjugendring Thüringen e.V. vor, eine **Ombudsstelle** einzurichten. Wir verstehen die Ombudsstelle dabei nicht nur als reine Beschwerdestelle für Schüler\*innen, sondern vor allem als unabhängige Instanz im Verhältnis zwischen Lehrer\*innen, Schüler\*innen und Schulleitung außerhalb vom System Schule. Ihre zentralen Aufgaben liegen vorrangig in der Konflikt- und Lösungsmoderation. Die Ombudsstelle kann und sollte in diesem mediativen Prozess eine weitestgehend objektive Rolle einnehmen, die jedoch durchaus advokatorisch im Sinne der Schüler\*innen von Akteur\*innen interpretiert werden kann, um Machtdisharmonien zwischen den Konfliktparteien auszugleichen. Um die Ombudsstelle sowohl strukturell als auch in der Wahrnehmung der Schüler\*innen von „Schule“ zu trennen, empfehlen wir, die Ombudsstelle in die Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe zu geben und multiprofessionell zu besetzen. Damit würde zum einen ein Beitrag zur angestrebten stärkeren Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule geleistet und zum anderen ein mehrdimensionaler Blick auf die Probleme und Anliegen der Schüler\*innen ermöglicht. Wenngleich der Landesjugendring Thüringen e.V. für die Ombudsstelle aus genannten Gründen einen freien Träger präferiert, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt unerlässlich.

Elementar wird es sein, die Ombudsstelle als niedrighschwelliges Angebot zu implementieren, hinter der sich kein erheblicher bürokratischer Aufwand sowohl für die Schüler\*innen als auch die potentiellen Mitarbeiter\*innen verbirgt. Es sollte für die Ombudsstelle eine zentrale Geschäftsstelle erwägt werden, bspw. mit Sitz in Erfurt, die gleichzeitig durch mobile Vor-Ort-Veranstaltungen die Möglichkeiten der Ombudsstelle in den Schulen transparent und unmittelbar für die Schüler\*innen nutzbar macht.

## **Zu § 40 – Schulaufsicht**

Regelungen zur Schulaufsicht sollen im vorliegenden Entwurf nicht geändert werden. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob nicht die kommunale Bildungsverantwortung durch die Beteiligung der Schulträger an der Schulaufsicht gestärkt werden kann, wie dies beispielsweise im Freistaat Bayern der Fall ist. Hier können gemäß Art. 116 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kommunale Schulträger an der Schulaufsicht beteiligt werden. Bereits die Weimarer Reichsverfassung räumte in § 144 die Beteiligung der Gemeinden an der Schulaufsicht ein. Dies würde die kommunale Bildungsverantwortung stärken.

Diesbezüglich wäre ebenso eine entsprechende Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) erforderlich.

## **Zu § 45 Abs. 5 – Schulorganisation**

Demokratische Strukturen sollten sich auch in der Sprache widerspiegeln. Inwieweit der Begriff der „Hausordnung“ in diesem Zusammenhang noch zeitgemäß ist, erscheint fraglich. Der Begriff der „Schulverfassung“ wäre hier zielführender und stellt für das Miteinander andere Herausforderungen.

## Zu § 56 – Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule

Nach Beschlusslage des Landesjugendring Thüringen e.V. soll auch Werbung für die Bundeswehr in Schulen unzulässig sein bzw. nur dann zulässig sein, wenn in gleichem Maße friedensethische Sichtweisen vermittelt werden. Dies stärkt einerseits die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen friedens- und sicherheitspolitischen Sichtweisen und trägt andererseits zur Bildung kritischer und mündiger Persönlichkeiten bei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Björn Uhrig  
Vorsitzender

### Anlagen:

1. Gemeinsames Soziales Wort – Bildung als ein Schlüssel zur Überwindung von Kinderarmut in Thüringen, 2010
2. „Inklusion ist der Weg“ – Beschluss der 39. Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 29. November 2015
3. „Die digitale Lebenswelt junger Menschen - Chancen und Herausforderungen“ - Beschluss der 42. Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 1. Dezember 2018
4. Gemeinsames Soziales Wort zur Kinderarmut in Thüringen, 2008
5. „Demokratisierung von Schulen in Thüringen“ – Beschluss der 42. Vollversammlung des Landesjugendring Thüringen e.V. vom 1. Dezember 2018